

11. Findet die Bestimmung in § 341 Abs. 3 B.G.B., wonach der Gläubiger, der die Erfüllung annimmt, die Vertragsstrafe nur dann verlangen kann, wenn er sich den Anspruch darauf vorbehalten hat, auch Anwendung, wenn in einem Lieferungsvertrage bedungen ist, daß bei verspäteter Lieferung der Verkäufer einen Nachlaß am Kaufanspruche zu gewähren hat.

II. Zivilsenat. Ur. v. 28. Februar 1908 i. S. S. (Wekl.) w. Konkurs v. B. (Kl.). Rep. II. 472/07.

- I. Landgericht Ebn.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Frage wurde vom Reichsgerichte bejaht aus folgenden Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat angenommen und rechtlich einwandfrei näher dargelegt, daß der klagenden Konkursmasse . . . für gelieferte Steine . . . an sich mindestens ein Anspruch in . . . Höhe von 3000 M auf Grund des hierauf bezüglichen Lieferungsvertrages

gegen den Beklagten zusteht. Insofern ist zur Begründung der Revision ein Angriff nicht erhoben worden.

Die Angriffe der Revision richten sich vielmehr nur gegen die Zurückweisung des Aufrechnungseinwandes des Beklagten, der aus § 5 des Nachtragsvertrages zum Vertrage vom 25. März 1900 abgeleitet ist. Nach dieser Bestimmung hatte der Unternehmer im Falle der Überschreitung einer der im § 1 angelegten Lieferungsfristen einen Nachlaß von 500 M., die an dem Guthaben für die gelieferten Steine in Abzug gebracht werden sollten, für jede Woche der Überschreitung zu gewähren. Unbestritten hat eine Überschreitung der Lieferfristen in dem Umfange stattgefunden, daß der vorgesehene Abzug die Klageforderung durch Aufrechnung absorbieren würde. Das Oberlandesgericht hat indessen die Vertragsbestimmung des vorbezeichneten § 5 als die Vereinbarung einer Vertragsstrafe aufgefaßt und den Anspruch gemäß § 341 Abs. 3 B.G.B. für unbegründet erachtet, weil die Beklagten die verspäteten Lieferungen ohne Vorbehalt des Rechtes auf diese Strafe angenommen hätten.

Die Revision macht hiergegen . . . geltend, daß eine Vertragsstrafe im Sinne des § 339 B.G.B. überhaupt nicht in Frage stehe. . .

In dieser Hinsicht ist anzuerkennen, daß die Zahlung einer Geldsumme, wie dies nach § 339 erfordert wird, für den Fall der nicht pünktlichen Lieferung der Steine in § 5 des Nachtragsvertrages nicht vereinbart worden ist, sondern ein Nachlaß vom Kaufpreise, und daß daher § 339 auf den vorliegenden Fall direkt nicht anwendbar ist. Nun bestimmt aber § 342 B.G.B., daß, wenn als Strafe eine andere Leistung als die Zahlung einer Geldsumme versprochen wird, die Vorschriften der §§ 339 bis 341 gleichfalls Anwendung finden. Als eine solche andere Leistung erscheint aber die hier vereinbarte Gewährung eines Nachlasses, der von dem aus der Lieferung der Steine sich ergebenden Guthaben vereinbarungsgemäß in Abzug gebracht werden soll. Danach ist die Bestimmung in § 341 Abs. 3 B.G.B., wonach der Gläubiger, der die Erfüllung angenommen hat, die Strafe nur verlangen kann, wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme vorbehalten hat, mit Recht auf den vorliegenden Fall angewendet worden. In den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteiles ist der § 342 auch ausdrücklich angezogen. . . .